

Aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 12.09.2019

Zu TOP 1:

Bekanntgabe aus nicht öffentlicher Sitzung;

Bürgermeister Link gibt bekannt, dass Herr Andreas Morasch mit Wirkung zum 01.10.2019 zum Fachbediensteten für das Finanzwesen ernannt worden ist.

Zu TOP 2:

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die nichtbundeseigenen Eisenbahnlinien:

Kenntnisnahme und Abwägung der im Rahmen der Offenlage und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen;

Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Wolfgang Wahl von der Rapp Trans AG und Herrn Rechtsanwalt Dr. Dario Mock von der Kanzlei Sparwasser & Heilshorn und erteilt ihnen das Wort.

Herr Wahl informiert die Gemeinderäte über das Verfahren zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes und die Betroffenheiten mit einer Präsentation. Anschließend erläutert er die im Rahmen der Offenlage und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Herr Dr. Mock ergänzt den Vortrag von Herrn Wahl um die rechtliche Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen. Herr Wahl informiert insbesondere, dass die Schweizerische Bundesbahn (SBB) sich gemäß ihrer Stellungnahme nicht in der Pflicht sieht, tätig zu werden.

Herr Dr. Mock informiert, dass für die Strecke deutsches Recht anzuwenden ist. Der Lärmaktionsplan ist ein Koordinierungsinstrument, welches aber keine gesetzliche Grundlage bildet. Ein Ansatzpunkt, Lärminderungsmaßnahmen durchzusetzen, wäre die Zunahme der Lärmbelastung nachzuweisen. Dies ist in Realität aber äußerst schwierig. Weiter wirft er die Frage auf, ob die SBB überhaupt der richtige Adressat ist, da sich Lärmaktionspläne ausschließlich an Träger öffentlicher Verwaltung richten. Eine rechtliche Beurteilung der offenen Fragen ist äußerst schwierig. Daher empfiehlt er den Gemeinderäten, den Lärmaktionsplan zu beschließen, mit dem Wissen, dass dessen Umsetzung aktuell äußerst problematisch ist.

Herr Wahl informiert, dass aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes eine rechtliche Beratung zwingend erforderlich ist. Er merkt an, dass die Gemeinde verpflichtet ist zu handeln, aber keine Möglichkeit hat, die geforderten Maßnahmen durchzusetzen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem weiteren Verfahren, wenn der Lärmaktionsplan beschlossen worden ist.

Dr. Mock merkt an, dass die Gemeinde mit dem Beschluss des Lärmaktionsplanes die gesetzlichen Vorgaben zunächst erfüllt. Sie hat dann folgende Handlungsalternativen:

- a) Abwarten bis die SBB mit dem Doppelspurausbau an die Gemeinde herantritt. In diesem Fall hat die Gemeinde eine gesetzliche Grundlage, auf der Lärminderungsmaßnahmen gefordert werden können. Eine gute Lösung kann auf dem Verhandlungswege gefunden werden.
- b) Für den Fall, dass sich der Doppelspurausbau noch lange hinzieht, kann die Gemeinde versuchen, die Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan umzusetzen. Dies kann nur auf dem Verhandlungswege mit der SBB erreicht werden. Möglicherweise gibt es bis dahin auch Rechtsprechung, die die Gemeinde in dieser Angelegenheit unterstützt.
- c) Die Gemeinde kann die Umsetzung des Lärmaktionsplanes selbst in die Hand nehmen oder die Lärminderungsmaßnahmen bei der SBB einklagen. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung kann aber heute schon mitgeteilt werden, dass die Klage in den ersten beiden Instanzen verloren wird. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung steht noch aus.
Möglich ist, privatrechtliche Vereinbarungen mit der SBB zur Lärminderung zu schließen, um eine Lösung zu finden.

Der Gemeinderat merkt an, dass abwarten für ihn keine Option ist. Er erkundigt sich nach der Dauer des Rechtsweges.

Dr. Mock informiert, dass mit einer Verfahrensdauer von rund zwei Jahren für die Erstinstanzen zu rechnen ist. Die Dauer des weiteren Verfahrens lässt sich nur schwer abschätzen. Eine Gesamtverfahrensdauer von fünf Jahren hält Dr. Mock für realistisch.

Der Gemeinderat erkundigt sich weiter nach den Erfolgsaussichten einer Klage.

Dr. Mock merkt an, dass eine andere Kommune die Klage in den ersten beiden Instanzen deutlich verloren hat. Daher schätzt er die Chancen nicht all zu hoch ein, eine Prognose lässt sich aber nur schwer treffen.

Ein anderer Gemeinderat erkundigt sich, ob sich durch den Beschluss des Lärmaktionsplanes ein Rechtsanspruch auf Lärminderung für die Betroffenen ergibt.

Dr. Mock erläutert, dass dies nach der aktuellen Rechtsprechung nicht der Fall ist. Aus Sicht der Betroffenen ist die Gesamtsituation daher äußerst misslich.

Der Gemeinderat erkundigt sich, ob die Bürger eine weitere Mitsprachemöglichkeit haben.

Dr. Mock informiert, dass bauliche Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden müssen. In diesem Verfahren gibt es eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Gemeinderat regt weiter an, das Gefahrenpotential in den Verantwortungsbereich der SBB zu legen, wie dies bereits zum Beispiel bei den chemischen Gefahren erfolgt.

Dr. Mock erklärt, dass es hier keine Möglichkeit gibt. Für den Unterhalt der Strecke ist ohnehin die SBB verantwortlich. Aktuell sind Lärminderungsmaßnahmen ausdrücklich nur bei Bau- und Veränderungen an bestehenden Gleisanlagen umzusetzen. Daher besteht für Lottstetten keine gesetzliche Grundlage, privatrechtliche Abwehransprüche sind aber dennoch gegeben.

Der Gemeinderat regt an, die Lärminderung durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu erreichen, wenn sonstige Lärminderungsmaßnahmen nicht durchsetzbar sind.

Dr. Mock erläutert, dass fraglich ist, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung durchsetzbar ist. Die Rechtsprechung ist derzeit so, dass Geschwindigkeitsreduktionen nur nachrangig nach Lärmschutzwänden oder vergleichbaren Maßnahmen umsetzbar sind. Möglich sind diese bei Einzelzügen, wenn diese nicht den modernen Anforderungen entsprechen.

Dr. Mock stellt in Aussicht, dass das Lärmsanierungsprogramm der Bundesregierung möglicherweise angewendet werden kann. Da die Bahnlinie von der SBB betrieben wird, kann dies nicht mit Sicherheit bestätigt werden. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Bundes.

Ein anderer Gemeinderat merkt an, dass die SBB bereits mehr tut, als sie müsste und lediglich die Güterzüge eine störende Lautstärke aufweisen. Wichtig ist, dass die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben einhält und zunächst den Lärmaktionsplan beschließt. In einem weiteren Schritt sollten dann die Anwohner einbezogen und in Erfahrung gebracht werden, was deren Wünsche sind.

Bürgermeister Link merkt an, dass im Rahmen des Doppelspurausbaus ohnehin Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Der zeitliche Horizont ist aber nicht abzusehen. Er erläutert anschließend den Verfahrensablauf des Doppelspurausbaus in Jestetten und merkt an, dass die Gemeinde Lottstetten damals geklagt hat um Lärmschutzmaßnahmen auch in Lottstetten umsetzen zu können. Die damalige Klage hatte aber keine Aussicht auf Erfolg, so dass die Klage zurückgenommen wurde. Im Gemeinderat war zum damaligen Zeitpunkt Tenor, dass in Lottstetten keine Lärmschutzwand errichtet werden soll. Bürgermeister Link ist sich daher sicher, dass eine Klage gegen die SBB nicht den gewünschten Erfolg bringen wird. Im Zuge des Doppelspurausbaus wird die SBB zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Die SBB wird hier aber nur die günstigste Erfolg bringende Variante umsetzen.

Bürgermeister Link merkt an, dass die strategische Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vom Gemeinderat zu treffen ist.

Ein Gemeinderat merkt an, dass der einzige Weg, ein gutes Ergebnis zu erreichen Verhandlungen mit der SBB sind. Ein Rechtsstreit ist seiner Meinung nach nicht zielführend.

Dieser Aussage schließen sich weitere Gemeinderäte an.

Ein weiterer Gemeinderat erklärt, dass das Hauptproblem die Brückenentdröhnung ist. Hier ist schnellstmöglich eine Lösung zu suchen.

Ein Gemeinderat merkt an, dass der Lärmaktionsplan beschlossen wird und die Bereitstellung von Bundesmitteln aus dem Lärmsanierungsprogramm zu prüfen ist. Anschließend sind entsprechende Verhandlungen mit der SBB zu führen um eine Lärminderung zu erreichen.

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen **einstimmig** zur Kenntnis und beschließt anschließend **einstimmig** den Lärmaktionsplan für die nicht bundeseigenen Eisenbahnschienen. Weiter wird **einstimmig** beschlossen, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, Verhandlungen zur Lärminderung mit der SBB zu führen und die Förderung der Lärmsanierung aus Mitteln des Lärmsanierungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen.

Zu TOP 3:

Sanierung des Kläranlagengebäudes;

3.1. Vergabe des Auftrages über die Zimmerer- und Fassadenarbeiten;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Dipl. Ing. Annett Diemke und erteilt ihr das Wort.

Frau Diemke informiert, dass insgesamt drei Firmen angefragt wurden, bis zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen.

Bieter 1 ist die Firma Holzbau Werne aus Dettighofen mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 54.254,33 €, die geprüfte Angebotssumme von Bieter 2 beläuft sich auf brutto 55.454,99 €. Bei beiden

Bietern handelt es sich um erfahrene Fachfirmen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten als geeignet anzusehen sind.

Frau Diemke empfiehlt aufgrund der geprüften Angebote die Firma Holzbau Werne mit den Zimmerer- und Fassadenarbeiten zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 54.254,33 € zu beauftragen.

Der Gemeinderat vergibt anschließend einstimmig den Auftrag über die Zimmerer- und Fassadenarbeiten an die Firma Holzbau Werne zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 54.254,33 €.

3.2. Vergabe des Auftrages über die Fensterbau- und Raffstorearbeiten; Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link merkt an, dass er sich aufgrund der Langlebigkeit und des Umgangs mit ätzenden Stoffen im Laborbereich für Aluminiumfenster ausspricht und begrüßt anschließend zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Dipl. Ing. Annett Diemke.

Frau Diemke informiert, dass insgesamt vier Firmen angefragt wurden, bis zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen.

Bieter 1 ist die Firma Fenstertechnik Meier GmbH & Co. KG aus Jestetten mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 24.610,59 €, die geprüfte Angebotssumme von Bieter 2 beläuft sich auf brutto 24.782,94 €. Bei beiden Bietern handelt es sich um erfahrene Fachfirmen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten als geeignet anzusehen sind.

Frau Diemke empfiehlt aufgrund der geprüften Angebote die Firma Fenstertechnik Meier GmbH & Co. KG mit den Fensterbau- und Raffstorearbeiten zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 24.610,59 € zu beauftragen. Ein Gemeinderat erkundigt sich, wann mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden soll.

Frau Diemke teilt mit, dass der genaue Ausführungstermin noch nicht abgestimmt ist, die Sanierung aber noch in 2019 durchgeführt wird.

Der Gemeinderat vergibt anschließend einstimmig den Auftrag über die Fensterbau- und Raffstorearbeiten an die Firma Fenstertechnik Meier GmbH & Co. KG zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 24.610,59 €.

Zu TOP 4:

Vorlage des Jahresabschlusses 2017 mit Rechenschaftsbericht gemäß § 95 Gemeindeordnung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rechnungsamtsleiter Andreas Morasch und erteilt ihm das Wort.

Herr Morasch informiert, dass die Gemeinde das Rechnungswesen zum 01.01.2017 auf das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) umgestellt hat. In diesem Zusammenhang war das gesamte Vermögen der Gemeinde zu bewerten. Es wurden im Zeitraum von 2013 bis 2019 rund 2.500 Vermögensgegenstände bewertet und inventarisiert. Weiter informiert er, dass die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 auf die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 aufbaut. Diese konnte erst im Frühjahr 2019 vom Gemeinderat verabschiedet werden, so dass sich auch die Erstellung des Jahresabschlusses verzögert hat. Rechnungsamtsleiter Morasch erläutert anschließend den Aufbau des Jahresabschlusses sowie des Feststellungsbeschlusses und erläutert kurz die wesentlichen Kennzahlen. Anschließend informiert er die Gemeinderäte über die größten Projekte, welche im vergangenen Jahr realisiert werden konnten. Weiter erläutert er die Ertrags- und Aufwandsarten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lottstetten.

Herr Morasch informiert, dass ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.509.968,19 € erzielt werden konnte. Er erläutert weiter, dass sich der Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres um 580.124,73 € reduziert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres beträgt 2.768.109,42 €.

Anschließend erläutert Rechnungsamtsleiter Morasch die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2008 bis 2017 und der Personalaufwendungen in den Jahren 2000 bis 2017.

Bürgermeister Link erklärt, dass der Jahresabschluss 2018 in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen ebenfalls behandelt werden soll, so dass die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und folgende dann wieder regulär fertiggestellt werden können. Im Anschluss informiert er, dass die Umstellung des Rechnungswesens auf das NKHR gut gelaufen ist und stellt klar, dass wesentliche Erfolgsfaktoren die Umstellung mit eigenem Personal, Kontinuität bei den Beschäftigten und die gute Archivführung waren. Er dankt allen Beteiligten, insbesondere Herrn Morasch, Frau Benz und Frau Konik für den reibungslosen Ablauf der Umstellung. Er informiert weiter, dass die letzte Kreditaufnahme im Jahr 2004 erforderlich gewesen ist und der Schuldenstand zum 31.12.2019 nur noch rund 200.000,- € beträgt. Dies ist beim vorhandenen Kassenstand kein Problem, so Bürgermeister Link.

Der Gemeinderat stellt anschließend den Jahresabschluss 2017 gemäß § 95 Gemeindeordnung einstimmig fest.

Zu TOP 5:

Neufassung der Benutzungsordnung für das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Gemeindehalle, des Bolzplatzes, des Beachvolleyballplatzes und der Schulsportanlage sowie der angrenzenden Verkehrsflächen (Flst. Nr. 3184);

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link informiert, dass auf dem Areal das Beachvolleyballfeld ergänzt worden ist. Aus diesem Grund wurde die Benutzungsordnung angepasst.

In diesem Zusammenhang kam der Turnverein Lottstetten auf die Gemeinde zu mit dem Wunsch, die Nutzungszeiten für das Beachvolleyballfeld auszuweiten.

Auf Grund des Wunsches wurde das Gespräch mit Schule und Kindergarten bezüglich der Änderung der Nutzungszeiten gesucht. Dem Wunsch des Turnvereins kann vollumfänglich entsprochen werden, so Bürgermeister Link.

Ein Gemeinderat kritisiert, dass das Beachvolleyballfeld von einigen Personen als Sandkasten genutzt wird. Zudem soll in die Benutzungsordnung aufgenommen werden, dass der Platz nach Benutzung wieder einzuplanieren ist.

Hauptamtsleiter Böhler merkt an, dass dies in der Benutzungsordnung bereits aufgenommen ist und verweist auf die entsprechende Passage.

Bürgermeister Link sichert zu, die „Fremdnutzungen“ zu beobachten und die Benutzungsordnung gegebenenfalls erneut anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** die Neufassung der Benutzungsordnung für das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Gemeindehalle, des Bolzplatzes, des Beachvolleyballplatzes und der Schulsportanlage sowie der angrenzenden Verkehrsflächen (Flst. Nr. 3184) zum 01.10.2019.

Zu TOP 6:

Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zur Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Andreas Morasch zum Bürgermeister in der Sitzung am 15.10.2019;

Bürgermeister Link informiert, dass die Wahl von Herrn Andreas Morasch zum Bürgermeister der Gemeinde Lottstetten gültig ist. Er informiert, dass ein Gemeinderatsmitglied zur Vereidigung und Verpflichtung zu wählen ist. In der Regel wird hierfür der Bürgermeisterstellvertreter oder das dienstälteste Gemeinderatsmitglied gewählt. Er schlägt daher Gemeinderat Martin Russ zur Vereidigung und Verpflichtung von Andreas Morasch zum Bürgermeister vor.

Der Gemeinderat wählt anschließend mit **12 Ja – Stimmen und 1 Enthaltung** Gemeinderat Martin Russ zur Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Andreas Morasch zum Bürgermeister.

Zu TOP 7:

Abschluss eines Kiesabbauvertrages;

Antrag der Firma Kieswerk Häring GmbH auf Überlassung des Gemeindefeldweges Flst. Nr. 1387/1 mit einer Fläche von insgesamt 772 m² zum Kiesabbau;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link informiert, dass der Abschluss des Kiesabbauvertrages bereits in einer der vergangenen Sitzungen behandelt worden ist. Da die Planunterlagen aber nicht eindeutig waren und die Thematik mit einer gewissen Eilbedürftigkeit zu behandeln war, hat die Gemeinde die Abbaufäche zu groß bemessen. Daher ist die Abbaufäche auf das Wegegrundstück Flst. Nr. 1387/1 mit einer Fläche von 772 m² zu reduzieren.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** die korrigierte Fassung des Abbauvertrages.

Zu TOP 8:

Stellungnahme der Gemeinde zu folgenden Bauanträgen:

8.1. Antrag auf Errichtung von Werbeanlagen (Fenster- und Türbeklebungen mit UV – Druck CMYK auf Etched Glas, Folienbeschriftung für Fenster und Türen, Alu – DiBond – Schilder und Schild Ausleger inklusive LED Beleuchtung) mit Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes „Lottstetten Nordost“ zu

Nr. 4.1. Größe der Werbeanlage (10,5 m² Werbefläche anstelle der max. Werbefläche von 10 m²) auf dem Grundstück Flst. Nr. 3295/1, Industriestr. 6, Lottstetten;

Bürgermeister Link informiert, dass dieses Bauvorhaben bereits mehrfach im Gemeinderat behandelt worden ist. Zuletzt waren die Flaggen an einem Standort geplant, der innerhalb der 20 m Abstandsfläche zur Bundesstraße liegt. Sie sind somit an diesem Standort nicht genehmigungsfähig. Daher wurden die Flaggen umgeplant. Die bisher geplante Größe überschreitet die maximal zulässige Größe der Werbeanlagen um 0,5 m². In einer der vorhergehenden Sitzungen hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt, ohne dass die Befreiung explizit beantragt worden ist. In der letzten Sitzung, in der dieses Baugesuch behandelt worden ist, hat der Gemeinderat sein Einvernehmen zum Bauantrag

grundsätzlich erteilt, hat aber der Befreiung zur Überschreitung der maximal zulässigen Größe der Werbeanlage nicht zugestimmt.

Bürgermeister Link merkt an, dass die Gemeinde erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Er erklärt, dass der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die Zustimmung zur Befreiung erteilen kann. Dann wird das Baugesuch wie beantragt genehmigt. Weiter hat der Gemeinderat die Möglichkeit, der Befreiung nicht zuzustimmen. In diesem Fall hat das Landratsamt die Möglichkeit, die Zustimmung der Gemeinde zu ersetzen.

Bürgermeister Link spricht sich dafür aus, die bisherige Position beizubehalten.

Der Gemeinderat erteilt **einstimmig** das baurechtliche Einvernehmen zum Bauantrag GmbH und lehnt die Zustimmung zur beantragten Befreiung auf Überschreiten der maximal zulässigen Größe von Werbeanlagen ab.

8.2. Antrag auf Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 2766/1, Balmer Str. 5A, Lottstetten – Balm;

Bürgermeister Link erläutert das Bauvorhaben. Einen Bebauungsplan gibt es nicht, das Vorhaben fügt sich aber in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat erteilt **einstimmig** das baurechtliche Einvernehmen zum Antrag.

8.3. Antrag auf Einbau einer Wohnung in ein ehemaliges Ökonomiegebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 2750, Balmer Str. 22, Lottstetten – Balm;

Bürgermeister Link erläutert das Bauvorhaben. Er erklärt, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht und die Zulässigkeit des Bauvorhabens somit auch diesbezüglich geprüft wird.

Der Gemeinderat erteilt **einstimmig** das baurechtliche Einvernehmen zum Antrag.

8.4. Antrag auf Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und zwei Einzelgaragen mit Befreiungen von den Vorgaben des Bebauungsplanes „Bettleäcker II“ zu

Nr. 2.1. Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Überschreitung der Grundflächenzahl)

Nr. 2.2. Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe mit Haus B um 0,52 m (Hausansicht), bzw. 1,285 m (Aufzugsschacht) und

Nr. 4. Überbaubare Grundstücksflächen (Überschreitung der Baugrenzen mit Haus C auf der Ost- und Westseite) auf dem Grundstück Flst. Nr. 3417, Im Bettleäcker 1, 3 und 5, Lottstetten;

Bürgermeister Link erläutert das Bauvorhaben und die beantragten Befreiungen.

Er erklärt, dass der Antragssteller auf Wunsch der Gemeinde mehr Stellplätze errichtet, als nach Bebauungsplan notwendig wären. Somit steigt die Grundflächenzahl. Er informiert weiter, dass die Überschreitung der Grundflächenzahl im Wesentlichen aus dem Bau einer Tiefgarage und den Zufahrts- und Zugangssituationen ergibt.

Bürgermeister Link informiert, dass mit rund 1/5 der Grundfläche des Hauses B die maximal zulässige Gebäudehöhe überschritten wird. Die Häuser A und C sind dabei wesentlich niedriger als diese nach Bebauungsplan zulässig wären.

Bürgermeister Link informiert weiter, dass mit Haus C die Baugrenzen auf der Ost- und Westseite jeweils geringfügig überschritten worden sind. Hierzu liegt eine Angrenzereinwendung vor, die anregt, die Tiefgarage zu belassen, da diese erdüberdeckt ausgeführt wird und das Gebäude um die Überschreitung der Baugrenze Richtung Haus B zu verschieben.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach der Reaktion des Antragsstellers auf die eingegangene Einwendung.

Bürgermeister Link stellt klar, dass diese noch nicht bekannt ist.

Ein anderer Gemeinderat merkt an, dass zwei Stellplätze je Wohnung erforderlich sind und zeigt sich erfreut, dass diese hier errichtet werden. Er merkt an, dass die Befreiungen geringfügig sind, so dass er diese befürworten kann. Bürgermeister Link regt an, die Einwendung zu unterstützen, sofern dies aus statischen Gründen möglich ist.

Ein weiterer Gemeinderat merkt an, dass das Gebäude C nicht verschoben werden sollte, da dann die Abstände zwischen den Gebäuden nicht mehr stimmig sind. Er spricht sich dafür aus, den beantragten Befreiungen zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt anschließend **einstimmig** das Einvernehmen zum Bauantrag und stimmt **einstimmig** der Befreiung zur Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung zu.

Weiter stimmt anschließend der Gemeinderat **einstimmig** der beantragten Befreiung zur Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe zu.

Mit **11 Ja – Stimmen und 1 Nein – Stimme** stimmt der Gemeinderat auch der Befreiung zu den Vorgaben zu überbaubaren Grundstücksflächen zu.

